## Begriffsverzeichnis Betriebsvermögensvergleich

## **Doppelte Buchführung:**

- → diese ermöglicht es den Erfolg eines Unternehmens auf zweifache Art zu ermitteln:
  - durch den Vergleich des Eigenkapitals des aktuellen Jahres mit dem des Vorjahres in der jeweiligen Bilanz.
  - durch den Vergleich der Aufwendungen und Erträge des aktuellen Jahres in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Inventur:

mengen- und wertmäßige Erfassung des Vermögens und der Schulden (Bestandsaufnahme)

Inventurverfahren:

- Stichtagsinventur: innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach oder vor dem Abschlussstichtag
- verlegte Inventur: innerhalb von 3 Monaten vor oder 2 Monaten nach dem Abschlussstichtag
- Permanente Inventur: eine laufende Bestandsaufnahme über das Jahr verteilt (z.B. mit Lagerkarteien)
- <u>Stichprobeninventur:</u> den Lagerbestand nach Art, Menge und Wert mittels anerkannter mathematischstatistischer Verfahren zu ermitteln

Inventar:

Verzeichnis aller Vermögensteile und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Art, Menge und Wert (Bestandsverzeichnis)

Bilanz:

Kurzfassung des Inventars in Kontenform

Buchführungspflicht:

- → geregelt: im Handelsrecht gem. § 238 Abs. 1 HGB (Befreiung § 241a unter speziellen Voraussetzungen) im Steuerrecht gem. § 140 AO (abgeleitete B.-pflicht) und § 141 AO (originäre B.-pflicht) (Grenzen 141: Gewinn < 60.000 € , Umsatzerlöse < 600.000 € )
- → bedeutet:
  - Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 EStG Betriebsvermögensvergleich
  - Jahresabschluss erstellen (Bilanz + GuV) KapG: Bilanz + GuV + Anhang und ggf. Lagebericht
  - doppelte Buchführung durchführen
  - Inventur ist erforderlich

§ 242 HGB:

Jeder Kaufmann ist verpflichtet zur Aufstellung von Bilanz (Gliederung gem. 266 HGB) und einer Gewinn- und Verlustrechnung (Gliederung § 275 HGB).

**Handelsbilanz:** 

informiert darüber, mit welchem Erfolg das Unternehmen in einem bestimmten Zeitabschnitt gearbeitet hat (Jahresergebnis); der Saldo der Bilanz ist das Eigenkapital

**Steuerbilanz:** 

eine unter Berücksichtigung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften aus der Handelsbilanz abgeleitete

Vermögensübersicht

<u>Jahresabschluss (JA):</u> Aufbewahrungsfristen JA: bestehend aus Bilanz + GuV (KapG ... + Anhang und zzgl. Lagebericht)

Frist 10 Jahre gemäß § 147 (3) AO - Fristbeginn mit Abschluss des Kj., in dem der Jahresabschluss aufgestellt wurde § 147 (4) AO (Beispiel: JA 01 = Aufstellung in 02 – Fristbeginn 31.12.02 – Dauer 10 Jahre – Fristende 31.12.12 – Unterlagen dürfen ab 01.01.13 vernichtet werden)

Bewertungsgrundsätze: § 252 HGB

- Bilanzidentität
- Grundsatz der Unternehmensfortführung
- Grundsatz der Einzelbewertung
- Stichtagsprinzip
- Vorsichtsprinzip
- Realisationsprinzip
- Imparitätsprinzip
- Grundsatz der Wertaufhellung
- Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung
- Grundsatz der Stetigkeit

Betriebsvermögensvergleich:

Betriebsvermögen am Ende des Geschäftsjahres

§ 4 Abs. 1 EStG = freiwillig Buchführende

./. Betriebsvermögen am Ende des vorangeg. Geschäftsjahres

§ 5 EStG = Buchführungspflichtige

- = Minderung oder Erhöhung des Eigenkapitals
- + Privatentnahmen
- ./. Privateinlagen
- = Gewinn oder Verlust

Bilanzgliederung:

Aktiva: Mittelverwendung bzw. Seite der Investition (geordnet nach Liquidität)
Passiva: Mittelherkunft bzw. Seite der Finanzierung (geordnet nach Fälligkeit)